

# AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

## UNGARN

### Enteignung durch die Neuvergabe der Tabaklizenzen

In der Sache *Vékony ./. Ungarn*<sup>1</sup> bewertete der EGMR die Neuvergabe der Tabaklizenzen als Enteignung. Das Gesetz 2012:CXXXIV hatte den Tabakhandel neu geregelt und im Zuge dessen sämtliche bestehenden Tabakhandelslizenzen eingezogen. Aufgrund des neu errichteten staatlichen Tabakmonopols wurde der Tabak Einzelhandel in speziellen Verkaufsstellen (Trafik) konzentriert und die hierfür notwendigen Lizenzen neu vergeben. Das frühere Betreiben eines Tabakhandels wurde bei der Neuvergabe nicht positiv in die Vergabeentscheidung eingezogen, und die zahlreichen Kritiker des Gesetzes warfen und werfen der Regierung vor, die Trafiklizenzen bevorzugt an eigene Parteigänger vergeben zu haben.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz scheiterte vor dem ungarischen Verfassungsgericht. In seinem Urteil v. 15.7.2014<sup>2</sup> sah das VerfG den Schutz der Jugend vor Tabakgenuss als einen hinreichenden Grund für die Neuordnung des Tabakmarktes an. Das Eigentumsgrundrecht sei nicht verletzt, weil eine Tabakhandelslizenz nicht in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts falle, und die in ihrem Schutzbereich tangierte Unternehmensfreiheit sei verfassungskonform eingeschränkt worden, weil der Regelungszweck des stärkeren Jugendschutzes eine Neuvergabe der Lizenzen notwendig mache.

Der EGMR hingegen sah den Schutzbereich der Eigentumsgarantie in Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 tangiert. Ein Einzelhändler, der den Großteil seines Umsatzes mit Tabakprodukten erziele, habe an seiner Lizenz eine Rechtsposition, die als Eigentum zu definieren sei. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdeführer sein Einzelhandelsgeschäft schließen müssen, weil ohne den Tabakumsatz (der zwei Drittel seines Gesamtumsatzes ausgemacht hatte) das Geschäft nicht zu halten gewesen sei. Der Ex-lege-Entzug der Lizenz und die Nichtberücksichtigung bei der Neuvergabe stellt einen Eingriff in das geschützte Eigentum dar.

Die in Abs. 2 des Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 genannten Beschränkungsmöglichkeiten des Eigentums kommen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen. Das ungarische Verfahren der Aufhebung der bestehenden Lizenzen und der Unterrichtung der Bewerber über die Nichtberücksichtigung bei der Neuvergabe habe viel zu kurze Fristen gehabt, sodass sich betroffene Einzelhändler nicht auf den Wegfall ihrer Einkommensquelle einstellen können. In dem Vergabeverfahren habe es keinerlei Sicherungen gegen willkürliche Vergabeentscheidungen gegeben; außerdem fehle es an Transparenz, sodass der EGMR die Fairness des Vergabeverfahrens nicht beurteilen könne. Daher könne von einer rechtsstaatlichen Lizenzierungspolitik – die als solche Einschränkungen des Eigentums Gewerbetreibender rechtfertigen kann – bei dem ungarischen Gesetz und seiner Umsetzung keine Rede sein.

<sup>1</sup> Urteil v. 13.1.2015, AZ.: 65681/13.

<sup>2</sup> Verfassungsgerichtsurteil 3194/2014. (VII. 15.) AB v. 15.7.2014, Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa OER 2014 S. 513–514.

Als Entschädigung für den Verlust seines Geschäftes sprach der EGMR dem Beschwerdeführer einen Betrag von 15.000 Euro sowie weitere 6.000 Euro als Ersatz der Rechtsverfolgungskosten zu.

### **Enteignung durch die Einstellung der Arbeitsunfähigkeitsrente**

In der Sache *Bélané Nagy ./. Ungarn*<sup>3</sup> machte die Beschwerdeführerin geltend, die Neuregelung des Rechts der Arbeitsunfähigkeitsrente 2011 habe dazu geführt, dass ihre seit 2001 gezahlte Arbeitsunfähigkeitsrente weggefallen sei, obwohl sich ihr Gesundheitszustand nicht geändert habe, und sie daher über keine Mittel zum Lebensunterhalt verfüge. Tatsächlich wollte die Reform von 2011 möglichst viele Bezieher von Arbeitsunfähigkeitsrenten zurück in den Arbeitsmarkt drängen und formulierte die Voraussetzungen für den Bezug der genannten Versorgung sehr viel restriktiver.

Das ungarische Verfassungsgericht hatte die Regelungen in seiner Entscheidung 40/2012. (XII. 6.) AB im Wesentlichen unbeanstandet gelassen. In Übereinstimmung mit seiner früheren Rechtsprechung unterschied das Verfassungsgericht zwischen eigentumsrechtlich geschützten Ansprüchen, die auf eigenen Beiträgen beruhen, und zwischen weniger geschützten Ansprüchen auf steuerfinanzierte Leistungen. Da die Arbeitsunfähigkeitsrente in die zweite Gruppe fällt, brauchte ihre Neuregelung nur dem Sozialstaatsprinzip zu entsprechen, aber keine subjektiven Verfassungsrechte zu beachten.

Die Beschwerdeführerin sah in der Aberkennung der alten Leistung und in der Ablehnung eines Antrags nach dem neuen Recht eine Verletzung ihrer Verfahrensrechte aus Art. 6 EMRK. Der EGMR hingegen subsumierte die

Sozialleistung in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1. Dies ist – soweit ersichtlich – die erste Entscheidung des EGMR, die den Schutzbereich der Eigentumsgarantie so weit ausdehnt, dass sie auch allgemeine Sozialleistungen einschließt. Im konkreten Fall sah eine Mehrheit von 4:3 die Eigentumsgarantie sogar als verletzt an, weil die Beschwerdeführerin „eine übermäßige und unverhältnismäßige Last zu tragen habe“.

In ihrem Sondervotum weisen die Richter *Keller*, *Spano* und *Kjølbro* darauf hin, dass die genannte Ausdehnung des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie auf Sozialleistungen und sozialrechtliche Ansprüche mit einer sehr bewussten Entscheidung der bisherigen Rechtsprechung breche, was sie nicht mittragen können. Im konkreten Fall bedeute dies, dass das ungarische Recht der Beschwerdeführerin ganz bewusst einen sozialrechtlichen Anspruch verweigere, weshalb sie keine Position habe, die als Eigentum aufgefasst und geschützt werden könne.

*Herbert Küpper*

<sup>3</sup> Urteil v. 10.2.2015, AZ.: 53080/13.